



Küstenautobahn A 20

Trassenalternative Loxstedt





- 1. Planungshistorie**
- 2. Planungsablauf / Zeitbedarf**
- 3. Weiteres Vorgehen**

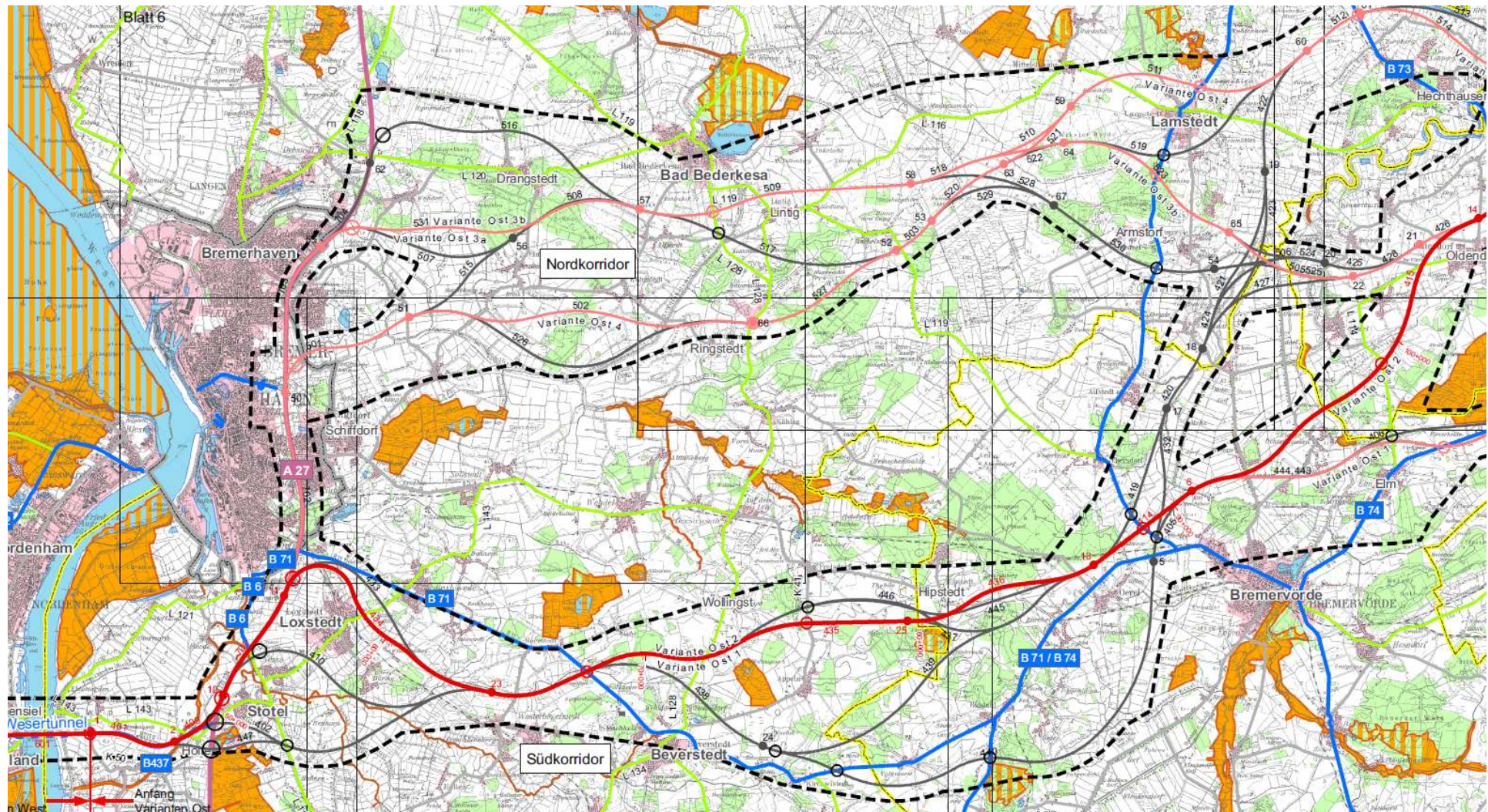


1. Planungshistorie

- Okt. 2004 Bedarfsplanentscheidung
- Feb. 2005 Auftragsvergabe Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- Jun. 2005 Antragskonferenz
- Dez. 2007 Antrag zum Raumordnungsverfahren (ROV)
- Jan. 2009 Landesplanerische Feststellung
- Apr. 2009 Antrag der NLStBV auf Linienbestimmung beim BMVBS
- Jun. 2010 Erlass zur Linienbestimmung der A 20 Westerstede – Drochtersen durch das BMVBS mit Prüfaufträgen und Maßgaben



Untersuchungsräume und Variantenspektrum im ROV





Abgrenzung Untersuchungsraum im ROV

- Abgrenzung des Untersuchungsraums aus den Umweltbelangen
- Nordkorridor: Berücksichtigung FFH-Gebiete Sellstedter See und Ochsentriftmoor sowie die Niederungen von Geeste und Grove
- Südkorridor: Berücksichtigung FFH-Gebiets Silbersee, Laaschmoor, Bülter See, Bülter Moor
- Abstimmung des Untersuchungsraums mit den Aspekten Raumordnung, Verkehr und Straßenbautechnik

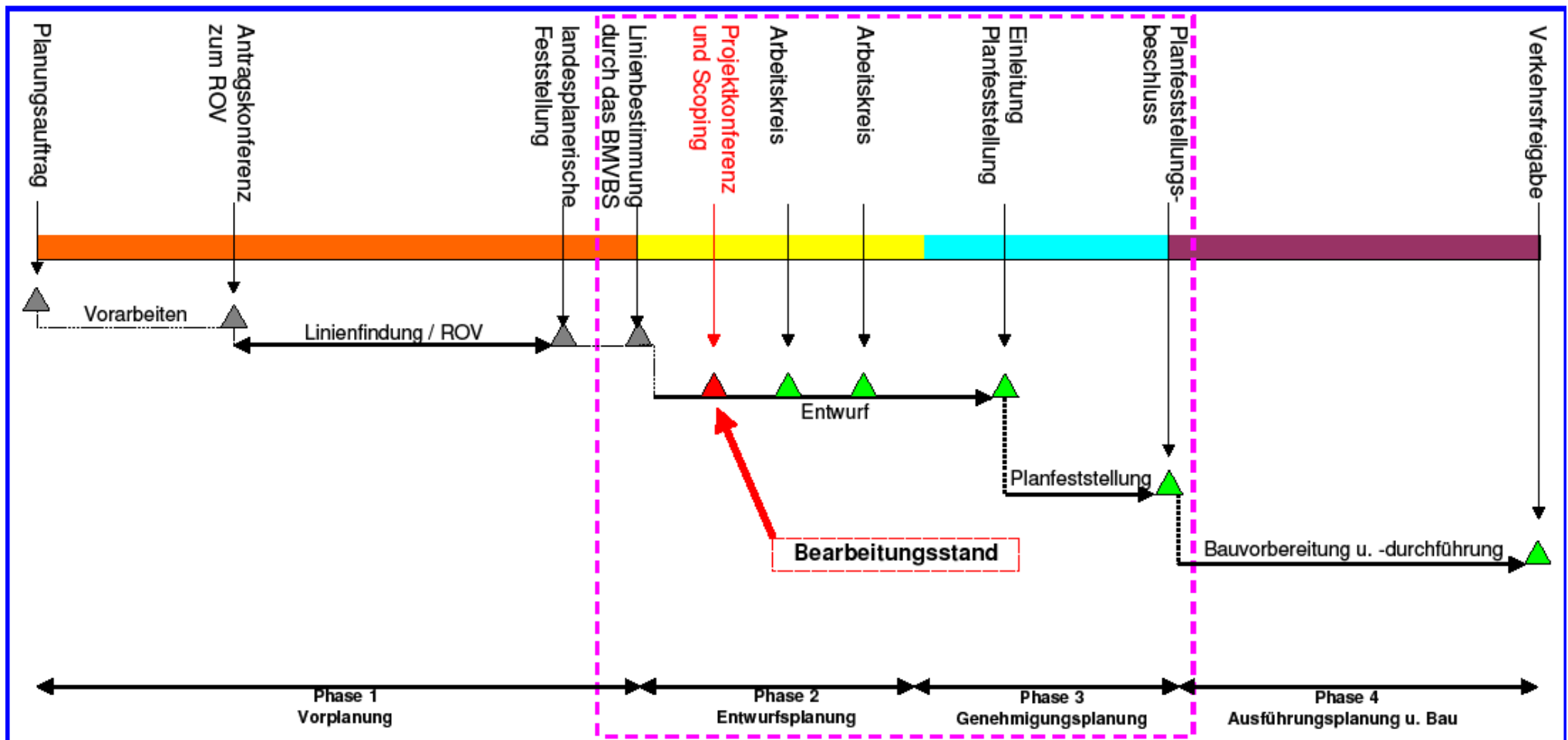


Variantenbewertung im ROV

- Umwelt: UVS (Schutzgüter Menschen, Tiere + Pflanzen, Boden, Wasser, Luft + Klima, Landschaft, Kultur- + sonstige Sachgüter)
- Landwirtschaft: landwirtschaftliche Nutzung
- Raumverträglichkeit: Vorrangstandorte Windenergienutzung, Vorrang- / Vorsorge-Gebiete Rohstoffgewinnung
- Baugrund: Tragfähigkeit zur Abschätzung der Kosten
- Verkehr: Entlastung der Ortslagen, Verringerung der Fahrzeiten, Bündelungswirkung

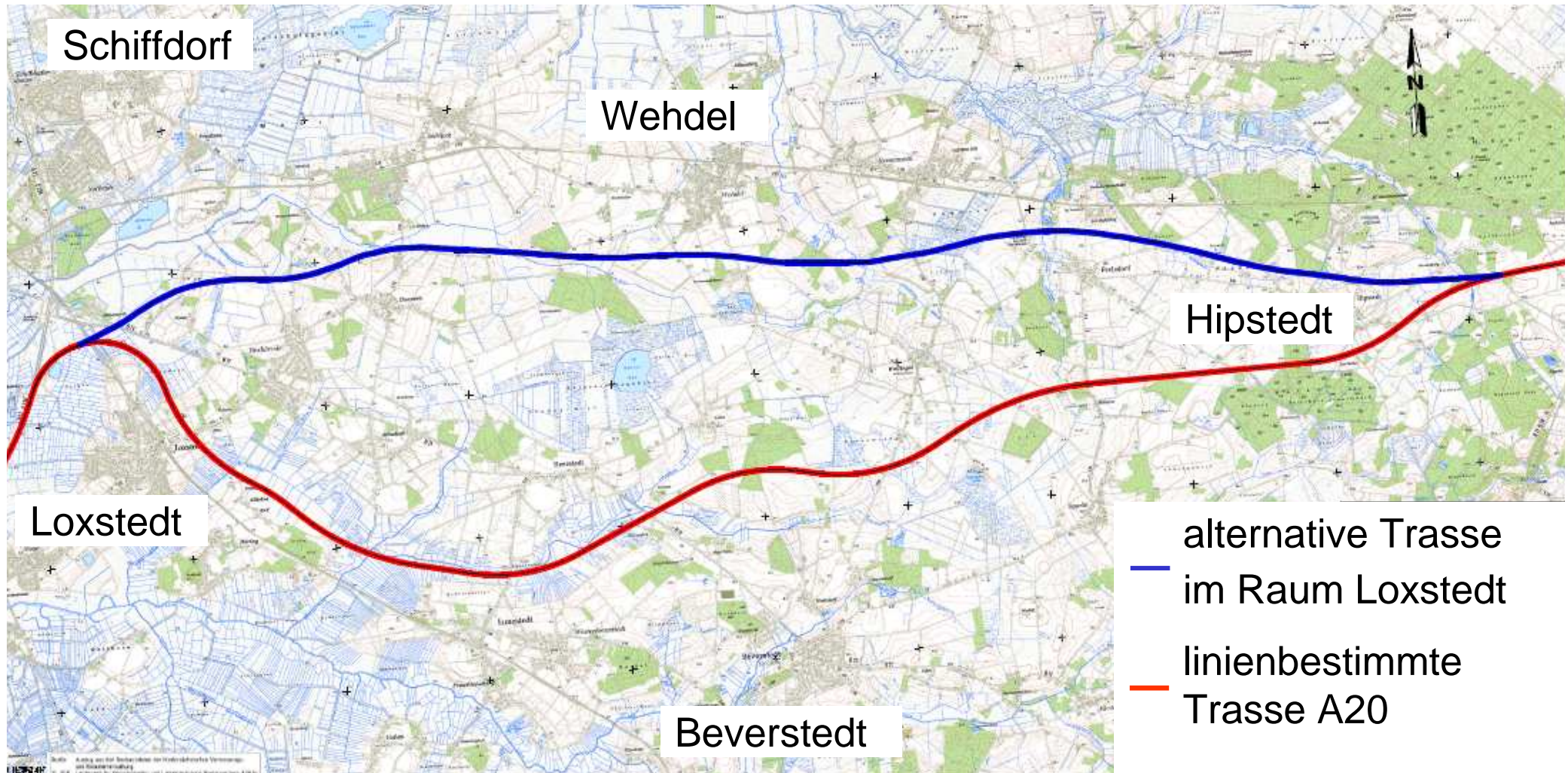


2. Planungsablauf





Abschnitt 4 / Abschnitt 5 der BAB 20:





Untersuchungsrahmen der Alternativtrasse

- Erfassen vorhandener räumlicher Daten (flächendeckende Biotoptypenkartierung, UVS-Qualität gemäß ROV)
- Bewertung Umwelt, Landwirtschaft, Raumverträglichkeit, Baugrund, Verkehr
- Durchführung FFH-Verträglichkeitsprüfung (Grove)

→ Durchführung Variantenvergleich mit linienbestimmter Trasse

→ Zeitbedarf ca. 9 Monate



Exkurs: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Grundsatz 1 (§ 34 (2) BNatSchG) :

Wenn das Projekt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Grundsatz 2 (§ 34 (3) BNatSchG) :

Abweichend darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist
2. zumutbare Alternativen, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für das Gebiet, nicht gegeben sind.



Exkurs: Planerische Gestaltungsfreiheit (BVerwG 9 A 13.09 Rn 57)

„Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trassenführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen.“



3. Weiteres Vorgehen

- Untersuchung der Alternativtrasse
 - Vorstellen der Ergebnisse 1. HJ 2012
- Fortführung der Planungen zur linienbestimmten Trasse
(parallel zur Untersuchung der Alternativtrasse)



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
und Mitwirkung**